

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Stellplätze sind nur auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig. Soweit der Stellplatzbedarf auf einer geringeren Fläche als im Plan festgesetzt untergebracht werden kann, kann die nicht erforderliche Fläche mit einer anderen Nutzung der Zweckbestimmung "Sport–anlage" überplant werden (§ 9 (1) 4 BauGB).

2. Innerhalb ebenerdiger Stellplatzanlagen ist je angefangener 6 Stell–plätze ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen. Ausnahmen sind für Stellplatzanlagen, die auch als Festplatz genutzt werden, zulässig.

   Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche als Baumscheiben von mindestens 2,5 m x 2,5 m oder als durchgehender Pflanzstreifen in einer Breite von mindestens 2,0 m vorzusehen. Die Vegetationsfläche darf nicht Bestandteil der bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplatzfläche sein (keine Ausnutzung von Überhangflächen).

3. Die Zu– und Abfahrt der Sportanlage ist ausschließlich in dem im Plan festgesetzten Bereich zulässig (§ 9 (1) 11 BauGB).

4. Die mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

5. Zugehörige Nebeneinrichtungen wie Flutlichtmasten, Zuschaueranlagen, Ballfanggitter und Kinderspielplätze sind auch auf der nicht überbaubaren Fläche zulässig.

   Geräteschuppen sind auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche im Einzelfall bis 35 qm und bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

6. Bezugspunkt für die Höhenangabe ist die Oberkante der fertig gestellten Erschließungsfläche, gemessen in der Mitte der jeweiligen Fassadenlänge. Die Traufhöhe ist definiert als der äußere Schnittpunkt zwischen aufsteigendem Mauerwerk und Dachhaut (§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 18 (1) BauNVO).

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein–Westfalen ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen–Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, anzuzeigen, wobei die Fundstelle nach § 16 (1) Denkmalschutzgesetz Nordrhein–Westfalen unverändert zu erhalten ist. Diese Verpflichtung erlischt nach § 16 (2) Denkmalschutzgesetz Nordrhein–Westfalen 3 Tage nach Zugang der Anzeige und spätestens 1 Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von 3 Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert.

STADT MÜNSTER

Bebauungsplan Nr. 466

Albachten –
Sportzentrum/ Hohe Geist

Zeichenerklärung:

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Maß der baulichen Nutzung

- BH max 11,0m — Bauhöhe, als Höchstmaß

Bauweise

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze

Bauvorschriften

- ND — Neigungsdach
- 0 °– 35° — Dachneigung, Mindest– und Höchstgrenze

Weitere Festsetzungen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein– und Ausfahrt
- Öffentliche Grünfläche
- Sportplatz
- Spielplatz
- Ballspielplatz
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen

- St — Fläche für Stellplätze

Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen

- Lärmpegelbereich V nach DIN 4109

Hinweise

- Vorgeschlagene Abgrenzung
- Regenwassermulde

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topografische Umrisslinie
- Nutzungsgrenze
- Baum
- 69 — Wohngebäude/ Öffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

§§ 1,2,3,8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I. S. 2141), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S.132), § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S.256) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GONW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666/ SGV.NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheber–schutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage
Stand 04/2003

Der Rat der Stadt Münster hat am 08.10.03 zu dem vom 30.06.2003 bis zum 30.07.2003 öffentlich ausgelegenen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 466 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt am 08.10.03 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 16.10.2003

Tillmann (L.S.) Kupferschmidt
Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 10.10.2003 in Kraft getreten.

Münster, 17.10.2003
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Hülk (L.S.)

Gemarkung: Albachten
Flur: 10, 17
Maßstab: 1:500

STADT MÜNSTER
Stadtplanungsamt



Bebauungsplan
Nr. 466
Albachten –
Sportzentrum/ Hohe Geist